

## Allgemeine Geschäftsbestimmungen der FILMONAUTEN gmbh

### 1. Offerten

Unbefristete Offerten sind stets freibleibend bis zur Auftragsbestätigung. Angebote, die aufgrund ungenauer Vorlagen oder unvollständiger Manuskripte erfolgen, haben bloss Richtpreischarakter. Die offerierten oder bestätigten Preise sind Nettopreise (exkl. MwSt.) Sie verstehen sich vorbehältlich eventueller Preisaufschläge in Bereichen Materialien und Technik die vor Auftragsbeendigung eintreten könnten. Die Offerten werden auf Grund festgelegter, branchenüblicher Ansätze berechnet. Befristete Offerten sind während der, in der Offerte selbst aufgeführten Frist, gültig.

### 2. Werkvertrag

Der Werkvertrag versteht sich in Ergänzung zu den Offerten und den Allgemeinen Geschäftsbestimmungen als Auftragsbestätigung und ist Teil der Allgemeinen Geschäftsbestimmungen. In ihm werden vor allem die Termine und Zahlungsmodalitäten vereinbart. Der Werkvertrag erhält seine Gültigkeit erst durch die Unterschrift beider Parteien. Nicht bei jedem Auftrag werden Werkverträge aufgesetzt: Werkverträge werden nur auf Wunsch des Kunden oder der FILMONAUTEN erstellt. Auftragserteilungen sind auch ohne schriftlichen Werkvertrag gültig. Ohne Werkvertrag kann eine Teilzahlung als Anzahlung geleistet werden, die auch als Beleg für den Auftrag fungieren kann.

### 3. Zahlungsbedingungen

Die FILMONAUTEN gmbh können bei grösseren Auftragserteilung Teilzahlungen für einzelne Arbeitsschritte verlangen. Üblicherweise werden nach Auftragserteilung 30% bis 50% der Kosten in Rechnung gestellt. Die Zahlung hat spätestens zu Beginn des Drehs bei den FILMONAUTEN einzutreffen. Dies vor allem, wenn ein Auftrag die Bindung grösserer Geldmittel erfordert, entweder für Material und Fremdarbeiten oder weil sich die Auftragsabwicklung über einen längeren Zeitraum hinzieht, so sind die FILMONAUTEN berechtigt Vorauszahlung zur Deckung ihrer Aufwendungen zu verlangen.

Die restlichen 50% bis 70% der Kosten sind in der Regel nach der Kunden-Endabnahme innert einer Frist von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

Je nach Projekt können in einem Werkvertrag andere Konditionen gemeinsam festgelegt werden. Kleinere Projekte sind zu Gänze nach der Kunden-Endabnahme innert einer Frist von 30 Tagen nach Rechnungserhalt zu begleichen.

Unterbleiben vereinbarte Teilzahlungen zu den festgelegten Terminen, so kann die weitere Auftragsbearbeitung eingestellt werden, wobei die aufgelaufenen Kosten ohne Verzug fällig werden.

#### **4. Lieferfristen**

Alle festgelegten Termine können nur mit dem Einverständnis beider Vertragsparteien abgeändert werden. Fest zugesicherte Liefertermine gelten nur, wenn erforderliche Unterlagen (Vorlagen, Texte, Manuskripte oder Datenträger, Storyboards usw.) vereinbarungsgemäss bei den FILMONAUTEN eintreffen. Überschreitungen des Liefertermins bzw. Nichteinhaltung der Lieferfrist, für welche die FILMONAUTEN kein Verschulden trifft (z.B. Betriebsstörungen, verursacht durch Arbeitsniederlegungen oder Streik, Aussperrung, Strommangel, Mangel an Rohmaterial sowie alle Fälle höherer Gewalt) berechtigen den Besteller nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder die FILMONAUTEN für etwa entstandenen Schaden verantwortlich zu machen.

#### **5. Reproduktionsrecht**

Die Reproduktion und Verwendung aller vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vorlagen, Muster und dergleichen erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Auftraggeber die entsprechenden Reproduktionsrechte besitzt. Der Kunde übernimmt für alle in naher oder ferner Zukunft eingehenden Klagen und Schadenersatzforderungen, betreffs von Ihm zur Verfügung gestellter Materialien die volle Verantwortung.

Die FILMONAUTEN garantiert ihrerseits, dass die in einer Auftragsarbeit zur Verwendung kommenden Ideen, Musikstücke, Bilder, Grafiken, Animationen, Figuren und Geräusche nicht wider besseren Wissens als Eigenleistung ausgegeben werden, oder Verwendung finden, ohne dass die FILMONAUTEN die Rechte daran besitzen würden.

#### **6. Originale, Kopien, Rechte**

Die Originale (Originalaufnahmen von Bild und Ton) bleiben grundsätzlich bei den FILMONAUTEN. Die Auftraggeber können das Rohmaterial zu sich nehmen, wenn sie dies wünschen.

Der Auftraggeber erhält sein Master in der vereinbarten Form. Der Auftraggeber, ist in seinem eigenen Interesse, zu angemessener Sorgfalt in Handhabung und Aufbewahrung der fertig erstellten Arbeit (des Masters) verpflichtet.

Die FILMONAUTEN behalten zum Zwecke der Archivierung, und Datensicherung das Masterfiles als Kopie bei sich. Ohne Aufbewahrungsgarantie. Die Originalaufnahmen (alle Aufnahmen ungeschnitten) werden von der FILMONAUTEN eine gewisse Zeit aufbewahrt, jedoch ohne Aufbewahrungsgarantie.

Die FILMONAUTEN sind lediglich in der Zeitspanne zwischen Auftragserteilung und Fertigstellung des Masterfiles verantwortlich für das Material und bei Verlust für einen Ersatz verantwortlich.

Der Kunde hat das Recht selbst Kopien des Masters zu erstellen, muss dafür aber die Bestimmungen des Copyrights einhalten. Der Kunde hat das Recht die Originalaufnahmen für weitere Anwendungen zu nutzen, muss dafür aber die Bestimmungen des Copyrights einhalten.

Sollten die Auftraggeber eine Weiterverarbeitung der Originale an Dritte weitergeben wollen, sind die FILMONAUTEN dafür zu entschädigen (Copyright).

Originalaufnahmen aus Auftragsproduktionen können von den FILMONAUTEN ohne schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nicht veräussert werden. Keine Form der Veräusserung (weder durch die Auftraggeber noch durch die FILMONAUTEN) von Originalen (Verkauf, Verschenken, Versteigerung usw.) schliesst die Abtretung des Copyrights mit ein.

Die FILMONAUTEN haben das Recht die entstandene Arbeit (das Master) für eigene Werbezwecke im Ganzen oder zu Teilen zu nutzen.

Das Nutzungsrecht an den von den FILMONAUTEN erarbeiteten Ideen, welche nicht zur Ausführung gelangt sind, liegt nur dann uneingeschränkt bei dem Auftraggeber, sofern dieser eine zukünftige Umsetzung derselben mit der FILMONAUTEN realisiert. Solange dies nicht der Fall ist, bleiben die ausformulierten nicht ausgeführten Ideen im Besitz - und Nutzungsrecht der FILMONAUTEN ausser die FILMONAUTEN haben diese (Nutzungsrechte) dem Auftraggeber veräussert. Sollten die Auftraggeber eine Umsetzung dieser Ideen mit einer Drittperson in Betracht ziehen, sind die Ideen auszulösen. Die Höhe dieser Auslösung ist Sache von Verhandlungen. Dies betrifft auch eine mögliche Weiterveräussertung der realisierten Idee durch die Auftraggeberin an mögliche Dritte. Die Idee muss in diesem Falle mindestens die Form eines ausgezeichneten Storyboards oder eines ausformulierten Exposés/Treatments besitzen. Die FILMONAUTEN verpflichtet sich ihrerseits die erarbeiteten und zur Anwendung gelangten Ideen, nicht an Dritte weiter zu veräussern. Sollte die FILMONAUTEN dies wollen, wäre dies nur mit dem Einverständnis der Auftraggeber möglich. Der Auftraggeber hätte in diesem Falle auch das Recht auf eine Entschädigung. Die Höhe dieser Entschädigung ist Sache von Verhandlungen.

## **7. Copyright**

Es gelangen die gesetzlichen Bestimmungen über das Urheberrecht zur Anwendung. Demnach ist das Recht des Urhebers an seinem Werk unveräussertlich und bleibt beim Autor/der Autorin.

Das Copyright für alle Erzeugnisse der FILMONAUTEN liegt bei der Firma selbst. Ausdrückliche Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Form.

Das gilt ebenso für jede Weiterverarbeitung, Bearbeitung oder Übertragung auf jeden Datenträger, mechanisch oder elektronisch, inklusive sämtliche heute bekannten oder in Zukunft entwickelten Verfahren mechanischer, elektronischer oder anderer Art, die der Weiterverarbeitung, Bearbeitung, Übertragung, Übermittlung, Vervielfältigung, Konservierung und der kommerziellen und nicht kommerziellen Nutzung dienen.

Der Auftraggeber erhält das Recht, das Produkt (das Master) im Rahmen der vorgesehenen und vereinbarten Verwendung zu nutzen. Diese Vereinbarung schliesst Zweit-, Dritt- und weitere Folgeauflagen mit ein, sofern sie nicht mit Abänderungen der ursprünglichen Vorlagen (des Masters) verbunden sind.

Jede mögliche Abänderung des Masters bedarf der Zustimmung der FILMONAUTEN und ist ohne diese rechtswidrig. Keine Abänderung jedwelcher Art von Arbeiten der FILMONAUTEN entbindet von der rechtmässigen Abgeltung des Copyrights. Insbesondere auf manuellem oder elektronischem Weg herbeigeführte Änderungen (Ausschnitte, Collagen, Verzerrungen, Spiegelungen, Morphing, Neuvertonungen etc.) machen aus einem Werk der FILMONAUTEN kein neues, selbständiges und abgabefreies Werk.

## **8. Mehraufwand/Autorenkorrekturen**

Aufgrund unzureichender Beschaffenheit von Vorlagen und Manuskripten notwendige Bereinigungen und Überarbeitungen, die einen Mehraufwand nach sich ziehen, werden gesondert und zusätzlich verrechnet. Nach der Rohschnittabnahme (die im Werkvertrag oder mündlich terminlich festgelegt wird) verlangte Schlussänderungen (nachträgliche Textänderungen, Bildumstellungen, Schnittänderungen, Änderungen an Animation etc.) gelten als Autorenkorrekturen und sind in den offerierten Preisen enthalten. Dasselbe gilt für die darauf folgende Endabnahme. Änderungen die nach dieser Endabnahme gewünscht werden, werden zusätzlich nach aufgewendeter Zeit verrechnet.

Für Projekte in denen es, durch Verschulden der Auftraggeber, nicht zu einer Endabnahme kommt, kann der ganze vereinbarte Betrag von den FILMONAUTEN eingefordert

werden. Bei Verschulden von Seitens der FILMONAUTEN können Teile bereits geleisteter Zahlungen vom Auftraggeber zurückgefordert werden. (gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch).

Kurzfristig abgesagte Termine (nicht aus Gründen höherer Gewalt) für Drehs können dem Auftraggeber auf der Basis der entstandenen Kosten (zu den Ansätzen der FILMONAUTEN und den aufgelaufenen Kosten allfälliger Dritter) verrechnet werden. Alle Kosten müssen dem Auftraggeber von den FILMONAUTEN belegt werden.

### **9. Mangelrüge**

Die von der FILMONAUTEN gelieferten Arbeiten sind bei Empfang zu prüfen. Allfällige Beanstandungen bezüglich Qualität und Quantität haben spätestens innerhalb 8 Tagen nach Empfang zu erfolgen, ansonst die Lieferung als angenommen gilt. Bei begründeten Beanstandungen erfolgt innert angemessener Frist eine Wiedergutmachung des Schadens. Eine über den Wert der Ware hinausgehende Sekundärhaftung für indirekten Schaden aus Mängeln der Ware wird von der FILMONAUTEN nicht übernommen.

### **10. Lieferung**

Bei Lieferung der Ware in einer Postsendung (A Post) an eine Stelle in der Schweiz sind die Verpackungs- und Transportkosten im Preis inbegriffen.

Davon abweichende Speditionsarten (Kurier, Express etc.) werden dem Besteller nach Aufwand in Rechnung gestellt. Lieferungen über das Netz sind kostenlos (auch wenn sie über kostenpflichtige Systeme erfolgen).

### **11. Haftung**

Der FILMONAUTEN übergebene Manuskripte, Datenträger, Originale, Fotografien sowie sonstige eingebrachte Sachen werden mit der üblichen Sorgfalt behandelt.

Weitergehende Risiken hat der Auftraggeber selbst zu tragen.

Zur Entlastung der FILMONAUTEN werden diese Dokumente etc. an die Auftraggeber nach Gebrauch zurückgegeben, wenn dies nicht gewünscht ist, entsorgt.

### **12. Proben**

Ein Termin zur Besichtigung oder Abgabe einer Rohschnittfassung ist im Werkvertrag festzuhalten oder mündlich zu vereinbaren. Diese Rohschnittfassung ist vom Auftraggeber zu prüfen und gewünschte Änderungen den FILMONAUTEN mitzuteilen. Entsprechen diese Änderungen nicht dem im Ablauf der Produktion z.B. im Werkvertrag und/oder dem Storyboard Festgehaltenem oder bereits Besprochenem (werden Neuerungen gewünscht), so sind diese den FILMONAUTEN dem Aufwand entsprechend zu entschädigen. Die FILMONAUTEN haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene inhaltliche Fehler oder falsche Angaben. Telefonisch aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung (mindestens per Mail).

### **13. Nichterfüllung der Vertragsvereinbarungen**

Sollte der Auftraggeber zu einem späteren Zeitpunkt nach der Auftragserteilung an die FILMONAUTEN vom Auftrag wiederum zurücktreten, sind die bis zu diesem Zeitpunkt gemachten Arbeiten Eigentum des Auftraggebers, unter Voraussetzung der termingerechten und vereinbarten Zahlungen aus dem Werkvertrag oder der mündlichen Vereinbarung.

Sollten noch keine Zahlungen bis zu dem vereinbarten Zeitpunkt gemacht worden sein, aber trotzdem, die den Zahlungsvereinbarungen entsprechenden Arbeiten gemacht wurden, bleibt die Zahlungsforderung der FILMONAUTEN gegenüber der ehemaligen Auftraggeberin

bestehen. Ausgenommen ist ein Zurücktreten vom Auftrag aus Gründen höherer Gewalt. Die bis dahin gemachten Zahlungen an die FILMONAUTEN bleiben bei der FILMONAUTEN, sofern diese, die bis dahin gemachten Arbeiten dem Auftraggeber übergibt. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die gemachten Zahlungen durch die FILMONAUTEN zurück zu erstatten.

Sollten die FILMONAUTEN zu einem späteren Zeitpunkt nach der Auftragserteilung durch den Auftraggeber vom Auftrag zurücktreten, haben die FILMONAUTEN die bereits gemachten Arbeiten an den Auftraggeber abzugeben (unter Voraussetzung der termingerechten und vereinbarten Zahlungen aus dem Werkvertrag oder der mündlichen Vereinbarung). Trifft dieser Fall ohne ein Verschulden von Seitens der Auftraggeberin ein, hat diese das Recht, den Auftrag mit einer Drittperson auf den erarbeiteten Grundlagen der FILMONAUTEN weiter zu führen und zu einem Abschluss zu bringen. Das Copyright der FILMONAUTEN bleibt gegebenenfalls bestehen.

Ausgenommen ist eine Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen bei Umständen höherer Gewalt (wie Tod, Unfall, Invalidität, Krieg, Naturkatastrophen etc.). Die bis zum Eintreten höherer Gewalten geleisteten Arbeiten (Originalaufnahmen, Konzepte, Schnittversionen) gehen in den Besitz der Auftraggeberin über, unter Voraussetzung der termingerechten und vereinbarten Zahlungen aus dem Werkvertrag oder den mündlichen Vereinbarungen. Die vorhandenen Rechte werden an die gesetzlichen Nachfolgerin/Erbin der FILMONAUTEN übergeben.

Im umgekehrten Fall bleiben die Arbeiten und Zahlungen im Besitze der FILMONAUTEN und können, sofern keine Ansprüche durch Nachfolger/Erben der Auftraggeber gemacht werden, anderweitig verwertet werden.

#### **14. Erfüllungsort**

Erfüllungsort für beide Teile ist der Herstellungsort.

#### **15. Gerichtsstand**

Zur Beurteilung von Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte des Herstellungsortes zuständig, sofern keine andere Abmachung getroffen wird.

#### **16. Anerkennung**

Die Erteilung eines Auftrages schliesst die Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Auftraggeber mit ein. Und wird durch die Unterzeichnung des Werkvertrages oder der mündlichen Vereinbarung bestätigt. Bei kleineren Aufträgen ist es möglich auf den Werkvertrag zu verzichten, in diesem Falle bleiben jedoch die AGB bestehen. Auf der Website der FILMONAUTEN sind diese öffentlich einsehbar.

FILMONAUTEN gmbh

Luzern/ Emmenbrücke/ Dez.2004/ ergänzt Oktober 2008/ ergänzt Januar 2010/ ergänzt März 2018